

verordneten über diese Angelegenheit berathen. — Hierbei gab, nachdem der Herr Vorsitzende in ausführlicher Weise aus den Akten Vortrag erstattet hatte, die anderweite Vertheilung der Baustellen zu einer lebhaften Debatte Veranlassung.

Von mehreren Seiten wurde nämlich die Kompetenz des Collegiums in der Beschlussfassung hierüber bezweifelt und bemerkt gemacht, daß das Collegium nicht darüber, ob dem einen oder andern Calamitosen dieser oder jener Bauplatz angewiesen werden soll, entscheiden, daß es hierüber gegenwärtig um so weniger sich aussprechen könne, als ja durch den von dem Kaufmann Jäger eingewendeten Rekurs die Angelegenheit dem Collegium zunächst entrückt und an die Regierungsbehörde gewiesen sei und daß daher vor weiterer Beschlussfassung zunächst die Entscheidung der Regierungsbehörde abzuwarten sein würde.

Hiergegen wurde jedoch von anderer Seite geltend gemacht, daß die Feststellung der Größe und Lage der einzelnen Baustellen den Bauplan im Allgemeinen bilde, daß durch die jetzt vorliegende anderweite Vertheilung der Baustellen die Lage der Straßen verändert worden und daher das Collegium unbedingt befugt sei, hierüber Beschluß zu fassen; dasselbe habe ja nicht nöthig, den Beschluß auf dem Jäger'schen Rekurs mit anzudehnen und könne im Gegentheile letzteren ausdrücklich von der Beschlussfassung ausschließen. Würde es aber dieselbe überhaupt von der Entscheidung auf den Jäger'schen Rekurs abhängig machen, so würde es sich sehr leicht entweder das Recht, in der vorliegenden Angelegenheit zu beschließen, aus den Händen geben, oder werde später ein Interlocut von der Regierungsbehörde zu erwarten haben, mittelst dessen dem Collegium die Sache zu nochmaliger Beschlussfassung überwiesen werde.

Hiernächst wurde aus der Mitte des Collegiums der Antrag gestellt, die ganze Angelegenheit einer Deputation zu überweisen, damit diese sowohl über die Abänderung des Bauplans an sich, als auch über das Gewicht des Jäger-

schen Rekurses sich ausspreche; diesem Antrage wurde aber von anderer Seite entgegnet, daß die Abgabe an eine besondere Deputation unnöthig sei, da bei der zum Wiederaufbau des am 29. August 1861 abgebrannten Stadttheils niedergesetzten Deputation, welche die anderweite Vertheilung der Baustellen beschlossen habe, bereits 3 Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums theilhaftig und bei der Beschlussfassung zugezogen worden seien und daß übrigens die schleunigste Erledigung der Sache sowohl im Interesse der Calamitosen, als auch der Stadtgemeinde läge.

Nach einer längeren Debatte kam man wieder darauf zurück, daß die Entscheidung über den Jäger'schen Rekurs präjudicial sei, und beantragte, daß die Beschlussfassung über die Veränderungen des früheren Bauplan-Entwurfes ausgefetzt bleibe, bis über den Jäger'schen Rekurs entschieden sei. Dieser Antrag, zu dessen Begründung man sich auch noch darauf bezog, daß sich nach der Verwerfung oder Billigung des Jäger'schen Antrags der Bauplan selbst wieder ändern könne, wurde als präjudicial zur Abstimmung gebracht und gegen 4 Stimmen angenommen.

Sodann wurde zu Berathung des anderen Punktes der Rathsvorlage, welcher die Anlegung eines Weges von der Hammerthorstraße nach dem Schloßberge betraf, übergegangen. Nach Vortrag des Kostenaufschlags, welcher die Ausführung des Weges auf mindestens 450 und höchstens 600 Thlr. berechnet und nachdem auf gehaltene Anfrage ein Mitglied der Reubaudeputation erklärt hatte, daß zwar ein weniger steiler Weg, als der jetzt projectirte, anzulegen sei, daß dessen Herstellung aber mit sehr großen Schwierigkeiten und zehnfachem Kostenaufwande verbunden sein würde, wurde die Anlegung des projectirten Weges in Gemäßheit des entworfenen Kostenaufschlags einstimmig genehmigt und hierauf die Sitzung geschlossen.

B e f a n n t m a c h u n g.

Die nach der Verordnung des Königlich hohen Justizministerium vom 25. Februar 1860 von den Vormündern alljährlich zu erstattenden Anzeigen über die geistige und leibliche Pflege, Beaufsichtigung und Fortbildung ihrer Mündel sind längstens bis Ende Januar 1862 einzureichen, worauf die Herren Vormünder der vom unterzeichneten Gerichtsamte im Bezirksgerichte bevormundeten Pflöggebefohlenen zur Vermeidung gerichtlicher Auflagen hierdurch ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Plauen, den 7. Januar 1862.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgerichte,
Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Jahn.

B e f a n n t m a c h u n g.

Im Laufe der Monate **October, November und Dezember** vor. Jahres ist folgenden Personen als: 1) dem Fleischer Franz Heinrich Sommer von hier, 2) dem Seiler Heinrich Theodor Jahn aus Obermarxgrün, 3) dem Handelsmann Friedrich August Weiß von hier, 4) dem Handarbeiter Johann Friedrich Kästel von hier, 5) dem Barbier Heinrich Eduard Schilling aus Mühlstropp, 6) dem Mechanikus Carl Friedrich Eisenreich von hier, 7) dem Kaufmann Friedrich Carl Wilhelm Herrmann Georg Westphal aus Fallersleben, 8) dem staatsanwaltschaftlichen Boten Carl Gottfried Ziegls aus Marbach, 9) dem Weber Wilhelm August Hefner von hier, 10) dem Weber Carl August Hefner von hier, 11) dem Seisenfieder Christian Heinrich Tröger aus Eibenstock, 12) dem Goldarbeiter Carl Bernhard Leipoldt von hier, 13) dem Handarbeiter Christian Friedrich Holzmüller aus Rauschwitz, 14) dem Handarbeiter Carl Friedrich Roth aus Demeusel, 15) dem Hufschmied Johann Heinrich Teller aus Kornbach, 16) dem Buchbinder und Handelsmann Otto Theodor Bahmann von hier, 17) dem Lohgerber Ludwig Adolph Buchheim von hier, 18) dem Weber Wilhelm Heinrich Gottschald von hier, 19) dem Handelsmann Carl Gottlob Schubert aus Straßberg, 20) dem Kaufmann Florenz Gustav Lehmann von hier, 21) dem Schänkwirth Carl Friedrich Reil aus Auma, 22) dem Graveur und Packträgerinstituts-Inhaber Moritz Cohn aus Dresden, 23) dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmolz aus Delsnitz, 24) dem Schneidermeister Carl August Scharfsmidt aus Treuen, 25) dem Schneider und Handelsmann Theodor Blefner von hier, 26) dem Seisenfieder und Handelsmann Otto Müller aus Schwarzenberg, 27) dem Tischler und Handelsmann Christian Friedrich Kiedel aus Schneidengrün, 28) dem Weber Carl Friedrich Hergert von hier, 29) dem Maurermeister Friedrich Ferdinand Härtel aus Schönhaide, 30) dem Weber und Handelsmann Carl August Jahn von hier, 31) dem Weber Christian Wilhelm Friedrich von hier, 32) dem Weber Johann Wilhelm Gläser von hier, 33) dem Weber Christian Gustav Zeh von hier, 34) dem Sattler und Tapezierer Gustav Hermann Hartenstein von hier, 35) dem Tischler und Handelsmann Heinrich Robert Schäfer von hier, 36) dem Kaufmann Hans Hermann Teuscher von hier, 37) dem Weber und Handelsmann Gustav Adolph Poingfürst von hier, 38) dem Weber Friedrich August Müller von hier, 39) dem Fleischer Carl Wilhelm Streit aus Volkmannsdorf, 40) dem Handarbeiter Johann Christian Friedrich Spranger von hier, 41) dem Schneider Johann Georg Egerland aus Leubnitz, 42) dem Gutsbesitzer Johann Gottfried Gruber aus Unterweischütz, 43) dem Weber und Handelsmann Ernst Robert Pexoldt von hier, 44) dem Weber Carl Friedrich Ebersbach von hier, 45) dem Maurer Johann Christian Rudorf aus Thossen, 46) dem Bäcker Carl Hermann Liebig aus Lengensfeld, 47) der ledigen Christiane Louise Müller von hier, 48) dem Weber und Handelsmann Julius Theodor Jahn von hier, 49) dem Bäcker Bernhard Päß von hier, 50) dem Postillon Johann Christian Baumann aus Dröda, 51) dem Handelsmann Carl Hermann Sünnerhaus von hier, 52) dem Weber Carl Friedrich Fischer aus Zoben, 53) dem Schuhmacher und Handelsmann Amandus Theodor Müller von hier, 54) dem Bäcker Carl Robert Tröger von hier, 55) dem Bäcker Johann Friedrich Baumann von hier, 56) Frauen Annen Sophien verw. Widemann von hier, und zwar den sub Nr. 47 und 56 Genanten Behufs der Uebernahme von Immobilien das Bürgerrecht hiesiger Stadt ertheilt worden.

Plauen, den 13. Januar 1861.

Der Rath.
C. W. Gottschald.

Freiwillige Subhastation.

Erbtheilungshalber soll von dem unterzeichneten Gerichtsamte das zu dem Nachlasse weil. Herrn Christian Gottlob Baumgärtels gehörende **Rittergut Rothenkirchen** unter den dem an Gerichtsamtstelle und im Schubertschen Gasthose zu Rothenkirchen aushängenden Patente beigefügten Bedingungen **am 5. Februar 1862**

öffentlich an Ort und Stelle versteigert, auch

am 6. Februar 1862

und den darauf folgenden Tagen mit Versteigerung des vorhandenen Viehes, der Vorräthe, Ackergeräthschaften und des sonstigen Mobiliars, gleichfalls an Ort und Stelle, verfahren werden.